

2. in Schulungen, Beratungen und Erfahrungsaustauschen durch die Beauftragten in den Kreisen.

(3) Den Helfern der Staatlichen Kontrolle dürfen durch die Teilnahme an Schulungen keine Nachteile entstehen. Der Ausfall der Arbeitszeit ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) zu vergüten.

§ 6

Beschwerden über die Tätigkeit der Helfer der Staatlichen Kontrolle sind an die Beauftragten, die Bevollmächtigten oder an den Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle zu richten.

§ 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. Oktober 1958 über die Helfer der Staatlichen Kontrolle (GBl. I S. 789) außer Kraft.

Berlin, den 17. Mai 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende
der Zentralen Kommission
für Staatliche Kontrolle

St o p h
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

J e n d r e t z k y
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse.

Vom 25. Mai 1962

In Durchführung der Verordnung vom 12. April 1962 über die Herausgabe und Herstellung aller periodisch erscheinenden Presseerzeugnisse (GBl. II S. 239) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für periodisch erscheinende Presseerzeugnisse nach § 13 der Verordnung werden neue Lizenzurkunden ausgegeben.

(2) Die Anträge zur Erneuerung der Lizenzurkunden sind bis zum 30. Juni 1962 an das Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates bzw. an den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu richten. Die Antragsformulare für die neu auszustellenden Lizenzurkunden werden den Redaktionen zugestellt.

(3) Die bisher ausgegebenen Lizenzurkunden verlieren am 1. Januar 1963 ihre Gültigkeit.

§ 2

(1) In den Fällen, in denen für die Herausgabe eines periodisch erscheinenden Presseerzeugnisses eine generelle Druckgenehmigung des Ministeriums für Kultur bzw. des Rates 4*^s Bezirkes oder Kreises in Anspruch genommen wurde, kann bis zum 31. Dezember 1962 das

betreffende periodische Presseerzeugnis weiterhin auf Grund der generellen Druckgenehmigung herausgegeben werden. Das gilt auch für periodische Presseerzeugnisse, die auf der Grundlage von Einzeldruckgenehmigungen herausgegeben werden.

(2) Alle Herausgeber von periodischen Presseerzeugnissen, die bisher eine generelle Druckgenehmigung des Ministeriums für Kultur in Anspruch genommen haben, reichen bis zum 30. Juni 1962 dem Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates die erforderlichen Angaben über das periodische Presseerzeugnis mit je einem Belegexemplar ein.

(3) Alle Herausgeber von periodischen Presseerzeugnissen, die bisher eine generelle bzw. Einzeldruckgenehmigung des Rates des Bezirkes oder Kreises in Anspruch genommen haben, reichen ihre Angaben bis zum 30. Juni 1962 mit je einem Belegexemplar beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes ein.

(4) Die entsprechenden Vordrucke für die unter Abs. 2 genannten periodischen Presseerzeugnisse sind vom Presseamt beim Vorsitzenden des Ministerrates, für die unter Abs. 3 genannten Presseerzeugnisse beim Vorsitzenden des Rates des Bezirkes anzufordern.

§ 3

Lizenzgebühren nach § 3 Abs. 4 der Verordnung werden nur bei der Erteilung einer Lizenz für ein neu herauszugebendes periodisches Presseerzeugnis erhoben.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1962

Der Leiter des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates

B l e c h a

Anordnung Nr. 2* über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken.

Vom 5. April 1962

Die Anordnung vom 21. August 1956 über das Verfahren bei Veränderungen in der Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. I S. 702) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates wie folgt geändert:

§ 1

Die §§ 13 und 14 werden gestrichen.

§ 2

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Abrechnung des Amortisationsfonds durch nutznießende Rechtsträger und Erstattung ihrer Aufwendungen für werterhöhende Maßnahmen bei Rechtsträgerwechsel

(1) Die nutznießenden Rechtsträger sind verpflichtet, bei einem Rechtsträgerwechsel den Amortisationsfonds für das von ihnen bisher genutzte bebaute volkseigene Grundstück abzurechnen und die nicht verbrauchten Amortisationen an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1956 Nr. 79 S. 702)